

**Vorprüfung**  
10.01.2019

# Gemeinde Wynau

## Uferschutzplanung

Überbauungsvorschriften zu den Uferschutzplänen Nr. 1-5

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsvorschriften
- Überbauungspläne Nr. 1-5 *Massstab: 1:1000*

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht gem. Art. 47 RPG inkl. Anhang

**Aufhebung**

**Neu**



## Inhaltsverzeichnis

---

Artikel 1	Wirkungsbereich	1
Artikel 2	Stellung zur Grundordnung	1
Artikel 3	Überbautes Gebiet	1
Artikel 4	Freifläche für Erholung und Sport	1
Artikel 5	Gewässerraum	2
Artikel 6	Freihaltegebiet	2
Artikel 7	Uferschutzzone	3
Artikel 8	Uferschutzzone, Sektor A	3
Artikel 9	Uferschutzzone, Sektor B	3
Artikel 10	Uferschutzzone, Sektor C	3
<del>Artikel 10</del>	<del>Uferschutzzone, Sektor D</del>	4
Artikel 11	Uferunterhalt	4
Artikel 12	Rastplätze	4
Artikel 13	Waldareal	4
Artikel 14	Naturschutzgebiet	5
Artikel 15	Uferweg	5
<del>Artikel 15</del>	<del>Murgbrücke</del>	6
Artikel 16	Fähre	6
Artikel 17	Kraftwerkneubau EWW	6
Artikel 18	Inkrafttreten	6
<b>Genehmigungsvermerke</b>		<b>7</b>



## Artikel 1 Wirkungsbereich

Die Überbauungsvorschriften gelten für den im Überbauungsplan mit einer punktierten Umrandung gekennzeichneten Wirkungsbereich bis zur Wasserlinie. Diese wird durch den mittleren Sommerwasserstand bestimmt. Die Überbauungsvorschriften gelten zudem für die ausserhalb des Wirkungsbereichs liegenden Aareinseln sowie für die Fussgängerbrücke über die Murg, soweit diese innerhalb der Einwohnergemeinde Wynau liegen.

## Artikel 2 Stellung zur Grundordnung

Soweit der Überbauungsplan und die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Wynau. Überdies sind namentlich die eidg. und kant. Forstgesetzgebung, die Vorschriften zur Landwirtschaftszone im eidg. und kant. Raumplanungsrecht sowie die Vorschriften zum Bau und zum Betrieb von Wasserkraftwerken zu beachten.

## Artikel 3 Überbautes Gebiet

1 Für den Bau und den Betrieb von Wasserkraftwerken gelten die eidg. und kant. Bestimmungen. Neubauten müssen sich möglichst gut in die Uferlandschaft einfügen. Beim bestehenden Kraftwerk ist das Ufergehölz zu erhalten und zu pflegen. Die Umgebung der Bauten ist begrünt zu erhalten. Für Neuanpflanzungen sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Bei der Realisierung von Bauvorhaben müssen der Übergang über die Aare sowie der Durchgang längs der Aare für Fussgänger dauernd gewährleistet sein.

2 Das Gebiet um die Kirche und das Pfarrhaus ist als „dicht überbautes Gebiet“ definiert. Es gilt ein reduzierter Gewässerraum, welcher im Uferschutzplan Nr.3 eingetragen ist. Ergänzend gelten innerhalb des dicht überbauten Gebietes ~~um die Kirche (Wynau Dorf)~~ die kommunalen Bestimmungen zu den ~~Freiflächen~~ Zonen für öffentliche Nutzungen sowie zum Ortsbildschutzgebiet.

3 Das Pontonierhaus (Parz. Nr. 77) kann erhalten und unterhalten werden, soweit es bestimmungsgemäss genutzt wird. Zugehörige Erweiterungen sind, soweit sie im Rahmen von Art. 24 RPG und Art. 41c GSchV liegen, gestattet.

4 Für das Gebiet der Abwasserreinigungsanlage gelten die kommunalen Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung.

5 Bezüglich des Neubauvorhabens des EW Wynau bleiben die Bedingungen und Auflagen der Konzession und der Baubewilligung vorbehalten.

## Artikel 4 Freifläche für Erholung und Sport

1 Sofern das Stollenprojekt der Elektrizitätswerke Wynau ausgeführt wird, kann der Pontonierfahrverein Wynau östlich der Kirche (vgl. Eintragung im Überbauungsplan Nr. 4) ein Ersatzgebäude erstellen. Andernfalls unterliegt die Fläche den Bestimmungen ~~der Uferschutzzone Sektor B.~~ des Gewässerraums.

2 Das Ersatzgebäude kann als Materialmagazin, Garderobe und WC genutzt werden. Die max. Abmessungen betragen:

Länge: 10 m

Breite: 8 m

~~Gebäudehöhe: 4 m~~ Gesamthöhe: 6 m

3 Das Ersatzgebäude und seine Umgebung müssen sich in die Umgebung einfügen. Zur Projektierung und Ausführung ist eine Fachinstanz beizuziehen (Denkmalpflege des Kt. Bern, Bauberater des Berner Heimatschutzes).

### Artikel 5 Gewässerraum

1 Es gelten die kommunalen Bestimmungen von Art. 24 BauR der Gemeinde Wynau.

2 Der Gewässerraum erstreckt sich in einem Korridor von 15m entlang der Mittelwasserlinie der Aare. Ausgenommen davon ist der als „dicht überbautes Gebiet“ festgelegte Bereich.

3 Die beiden natürlich entstandenen Aareinseln befinden sich innerhalb des Gewässerraumes und dürfen in ihrem Bestand und in ihrer natürlichen Eigendynamik nicht beeinträchtigt werden. Sie sind als wertvolle Biotope geschützt.

4 Im Gewässerraum sowie im Freihaltegebiet werden standortgebundene Einrichtungen für die Ausübung des Pontoniersportes von Anfang März bis Ende November toleriert. Für die Durchführung von Einzel- und Sektionswettfahren gemäss Wettkampfglement des Schweizerischen Pontoniersportverbandes können temporäre Bauten im Gewässerraum sowie im Freihaltegebiet im Sinne einer Ausnahmegewilligung durch die zuständigen Behörden bewilligt werden.“

### Artikel 6 Freihaltegebiet

Im Freihaltegebiet gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Erstellung von Hochbauten und Infrastrukturanlagen ist untersagt.
- b) Davon ausgenommen sind sämtliche Anlagen, welche im Rahmen eines Wasserbauplans nach Art. 21 ff Wasserbaugesetz (WBG) bewilligt werden.
- c) Für bestehende Gebäude und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie nach Art. 3 Baugesetz (BauG).
- d) Als bauliche Massnahmen sind weiter zugelassen:
  - Die Einrichtung von Freiflächen und Rastplätzen gem. SFG
  - Unbefestigte Uferwege, oder Uferwege nach SFG
  - Land- und forstwirtschaftliche Erschliessungswege
  - Einrichtungen zur Bodenent- und bewässerung
- e) Es ist die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Art. 6 BauR der Gemeinde Wynau gestattet.

## Artikel 7 Uferschutzzone

1 In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen **und sie Art. 41c GSchV nicht widersprechen.**

2 Terrainveränderungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen sind in der Uferschutzzone nicht gestattet.

3 Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des kant. Raumplanungsamtes **bzw. des kant. Tiefbauamt sofern der Gewässerraum betroffen ist.**

## Artikel 8 Uferschutzzone, Sektor A

~~1 Im Sektor A ist nur die landwirtschaftliche Bodennutzung erlaubt.~~

1 Im Sektor A ist die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Art. 6 BauR der Gemeinde Wynau gestattet.

2 Fahrnisbauten dürfen nur erstellt werden, wenn sie der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen und die Landschaft nicht beeinträchtigen. Andere Bauten und Anlagen sind nicht gestattet.

3 Oberhalb des Kraftwerkes sind auf den Parz. Nr. 107 und 348 B Energieübertragungsanlagen erlaubt. Diese haben den Anforderungen des Landschaftsschutzes zu genügen.

## Artikel 9 Uferschutzzone, Sektor B

~~1 Im Sektor B ist nur die landwirtschaftliche Bodennutzung erlaubt.~~

1 Im Sektor B ist die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Art. 6 BauR der Gemeinde Wynau gestattet.

2 Fahrnisbauten dürfen nur erstellt werden, wenn sie der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen und die Landschaft nicht beeinträchtigen. Andere Bauten und Anlagen sind nicht gestattet.

3 Der Obstbaumbestand ist zu erhalten. Abgehende Obstbäume sind innerhalb der Uferschutzzone Sektor B zu ersetzen.

## Artikel 10 Uferschutzzone, Sektor C

1 Die Ufergehölze längs der Aare sind zu erhalten. Absterbende Bäume sind durch Arten des Auenwaldes zu ersetzen.

2 Soweit das Unterholz nicht natürlich vorhanden ist, sind die bestehenden Lücken, namentlich zur Erhaltung der Uferstabilität, mit standortsheimischen Sträuchern zu schliessen.

3 Es handelt sich um naturnahe Ufer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 SFV.

### **Artikel 10 — Uferschutzzone, Sektor D**

~~Die beiden natürlich entstandenen Aareinseln dürfen in ihrem Bestand und in ihrer natürlichen Eigendynamik nicht beeinträchtigt werden. Sie sind als wertvolle Biotope geschützt.~~

### **Artikel 11 Uferunterhalt**

1 Soweit in der Konzession zum Wasserkraftwerk keine anderen Regelungen enthalten sind, sind die Anstösser für den Uferunterhalt verantwortlich.

2 Die ausser beim Pontonierhaus und beim Elektrizitätswerk durchgehenden naturnahen Ufer sind zu erhalten (vgl. Art. 13 Abs. 2 SFV).

3 Die Ufer- und Böschungsstabilisierung kann durch die vorhandene Bestockung mit standortsheimischen Bäumen und Sträuchern weitgehend gewährleistet werden. Für Ergänzungen sind naturnahe oder ingenieurbioologische Methoden anzuwenden.

4 Schief stehende und schwere Bäume an den Uferböschungen sind zu schlagen, damit die Hangstabilität erhalten bleibt. Zur Wiederbegrünung sind standortsheimische Baum- und Straucharten zu verwenden.

~~5 Im Bereich des "Chellebodewaldes" ist die Ufer- und Böschungsstabilität längerfristig nicht gewährleistet. Notwendig werdende Massnahmen sind im gegebenen Zeitpunkt zu überprüfen. Es sind naturnahe oder ingenieurbioologische Verbauensweisen anzuwenden.~~

### **Artikel 12 Rastplätze**

~~1 Die Ruhebänke auf Parz. Nr. 463 ist flussabwärts zu versetzen.~~

~~2~~ 1 Die bestehenden Ruhebänke beim "Aareknie" sind zu belassen und zu unterhalten.

~~3~~ 2 Beim "Meitlibad" besteht ein zu erhaltender Rastplatz (2 Ruhebänke, 1 Abfallkorb).

4 Soweit das Pontonierhaus nicht durch vereinseigene Anlässe belegt ist, kann der dazugehörige Aussenraum als Rastplatz benützt werden.

### **Artikel 13 Waldareal**

1 Für das Waldareal gelten die eidg. und die kant. Forstgesetzgebung.

2 Die Ausdehnung des Waldareals im Plan hat hinweisenden Charakter. Die rechtsverbindliche Festlegung wird im Bedarfsfall von den zuständigen Behörden vorgenommen.



3 Zur Wiederbestockung sind jeweils standortsheimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Es handelt sich dabei um Arten des Laubmischwaldes, im engeren Uferbereich um Arten des Auenwaldes.

4 Das Quellbiotop im "Chellebodewald" ist zu erhalten.

#### Artikel 14 Naturschutzgebiet

Für das Naturschutzgebiet "Aarestau Wynau" gilt der Regierungsratsbeschluss Nr. 4741 vom 17. Dez. 1975.

#### Artikel 15 Uferweg

1 Der Uferweg dient in seiner ganzen Länge Wanderern und Spaziergängern. Er ist als Naturweg (~~Grasweg~~) zu erhalten und zu unterhalten.

2 Das folgende Minimalprofil ist von hereinwachsenden Gehölzen frei zu halten:  
Breite: 80 cm (minimale Wegbreite) und beidseits mind. 25 cm  
Höhe: 250 cm

Abschnitt Aarwangen EWW

3 Der bestehende landwirtschaftliche Güterweg dient als Uferweg. Der Naturbelag ist zu erhalten.

Areal EWW

4 Auf dem Areal der EWW werden betriebseigene Wege und der betriebseigene Steg benützt.

EWW bis Wynau Dorf

5 Der Uferweg verläuft über die ausgemachten Wegparzellen der Flurgenossenschaft. Er ist als ~~Grasweg~~ Naturweg zu unterhalten und regelmässig zu mähen. Der Unterhalt besteht namentlich aus der Behebung von vernässten Stellen in Mulden und der Freihaltung des Minimalprofils. ~~Entlang der Parz. Nrn. 342 und 173 ist er neu zu erstellen.~~

Wynau Dorf

6 Im Bereich von Wynau Dorf verläuft der Uferweg über die Kirchgasse.

Wynau Dorf bis „Chellebodewald“

7 Der bestehende landwirtschaftliche Güterweg dient als Uferweg. Die Oberfläche ist in natürlichen Materialien zu erhalten.

"Chellebodewald"

8 Über ein Teilstück von ca. 130 m ist der Uferweg (~~b: 80 cm~~) ~~neu zu erstellen~~. mit einer Breite von 80cm neu zu führen. Die neue Wegführung soll vor jährlichen Überschwemmungen gesichert sein. Beim Bau ist zu beachten, dass die bestehende Böschung rutschgefährdet ist. Bis zum Pontonierhaus verläuft der Uferweg sodann über den bestehenden Forstweg

Pontonierhaus bis ARA

9 ~~Zur Wegparzelle Nr. 69 ist ein 80 cm breiter Zugang zu erstellen~~. Im Teilstück auf der Wegparzelle Nr. 69 wird der Uferweg über die ganze ausgemachte Breite öffentlich-rechtlich sichergestellt. ~~Er ist nur über eine Breite von 80 cm als Grasweg zu erstellen~~. Der Anschluss an den landwirtschaftlichen Güterweg Richtung Ober-Murgenthal (Parz. Nr. 68) ist zu gewährleisten.

ARA

10 Entlang der ARA ist ein Wegstück von ca. 20 m Länge mit Holzschwellen zu befestigen. Die bestehende Holzterrasse und die Betonbrücke beim Auslass dienen der Führung des Uferweges. ~~Im Restbereich ist eine Neuanlage als Grasweg (b: 80 cm) erforderlich.~~

#### **Artikel 15 Murgbrücke**

~~In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Murgenthal (AG) ist ein ins Landschaftsbild passender Fussgängersteg über die Murg zu erstellen (Breite: 120 cm)~~

#### **Artikel 16 Fähre**

Die Aarefähre nach Wolfwil (SO) ist zu erhalten und bei Bedarf zu unterhalten. Sie ist im Eigentum der Gemeinden Wynau und Wolfwil. Sie wird durch die Gemeinde Wolfwil betrieben. ~~Die Anlegestelle ist zu sanieren.~~

#### **Artikel 17 Kraftwerkneubau EWW**

Die im Falle eines Neubaus des Kraftwerkes Wynau (Konzessionsgesuch vom 23.5.1984) erforderlichen Umgestaltungen (Abbruch und Neubau der Kraftwerkanlagen, Uferwege, Uferverlauf, Biotop, usw.) sind in den Ueberbauungsplänen Nrn. 1 und 5 eingetragen. In diesem Rahmen können im Falle eines Neubaus des Kraftwerkes die notwendigen Planänderungen im Verfahren für geringfügige Änderungen (Art. 122 Abs. 1 BauV) beschlossen werden.

#### **Artikel 18 Inkrafttreten**

Der Uferschutzplan tritt mit der Genehmigung durch die kant. Baudirektion in Kraft. ~~Das Bauverbot nach Art. 8 Abs. 2 SFG wird mit der Genehmigung des Uferschutzplanes aufgehoben.~~ Durch die Genehmigung wird die Überbauungsvorschrift vom 25. Mai 1989 / April 1990 aufgehoben.

### Genehmigungsvermerke

Mitwirkung I vom	26.10.2017 bis 27.11.2017
Vorprüfung vom	.....
Publikation im Amtsblatt vom	.....
Publikation im Amtsanzeiger vom	.....
Öffentliche Auflage vom	.....
Einspracheverhandlung am	.....
Erledigte Einsprachen	.....
Unerledigte Einsprachen	.....
Rechtsverwahrungen	.....

Beschlossen durch den Gemeinderat Wynau am .....

Beschlossen durch die Einwohergemeinde Wynau am .....

Namens des Gemeinderates

.....	.....
Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Wynau, den .....

Die Gemeindeschreiberin .....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am .....

